

unter anderm: „Ich freue mich sehr, daß das Werk der Glaubensverbreitung jetzt einer gründlichen Neuorganisation zugeführt werden kann. Ich weiß, daß jene, die es in die Hand genommen haben, bewährte Kräfte sind, die die Popularisierung dieses allgemeinen Missionswerkes in jeder Weise fördern werden. Ich glaube, konstatieren zu können, daß sie ebenso die Gewähr bieten, daß nur ein edler Wettstreit zwischen dem Werke der Glaubensverbreitung und den privaten Missionsvereinen entbrennen kann. Das Arbeitsfeld ist ein so großes, daß alle zum Besten der großen Sache ihre segensreiche Kraft entfalten können.“ — Die Kanzleistunden des Sekretariats sind von 9 bis 1 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags. Die hochwürdige Geistlichkeit wird gebeten, dem Xaverius-Vereine durch die Seelsorge die tatkräftigste Unterstützung zu schenken.

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 48.842 K 41 h. — Neu eingelaufen: A. Beim Berichterstatter: Präses Franz Druckenthaner von der Marianischen Jungfrauenkongregation Gaisern 60 K (darunter 20 K für den Wagen des Bischofes Streicher). Gerhard Thelen, Pfarrer in Neu-Hourath, Post Bachermühle (Bezirk Köln), 10 K. B. Bei der Redaktion: 1. Die Missionssektion der Marian. Jungfrauen-Kongregation in Schlierbach (O. De.) als Gabe für das „zu Tode gequälte Volk“ 47 K. 2. Prof. Dr Hente in Du: zur Taufe eines Heidentundes auf den Namen Raimund Maria 30 K (czech. W.) = 70 K (öst. W.) 3. Dr Widauer in Hart-Zillertal (Tirol) für kath. Missionen 35 K. 4. Ur genannt zum Loskauf und zur Taufe eines Heidentundes auf den Namen Vinzenz 25 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 49.039 K 41 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend Berichterstatter und Schriftleitung.

Erlasse des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Vinz.

(Profesß der Laienbrüder in kirchlichen Orden.) Die strengen Vorschriften des Dekretes „Sacrosancta Dei Ecclesia“ vom 1. Jänner 1911 (A. A. S. III. 29 ss) hinsichtlich der Ordensprofesß von Laienbrüdern gaben vom Anfang an in Ordenskreisen Anlaß zu ernstern Bedenken. Namentlich die Bestimmung, daß Laienbrüder erst nach sechsjähriger Bewährung in den einfachen Gelübden und nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahres bei sonstiger Ungültigkeit der Profesß zu den feierlichen Ordensgelübden zugelassen werden durften, wurde von erfahrenen Ordensmännern gleich nach dem Erscheinen des Dekretes als zu rigoros bezeichnet. Das neue kirchliche Gesetzbuch hat denn auch in den Can. 573 und 574 keine Unterscheidung mehr zwischen der feierlichen Profesß der Ordenspriester und der Laienbrüder gemacht und für beide nur ein vorausgehendes Triennium in einfachen Gelübden und das vollendete 21. Lebensjahr als Vorbedingung erklärt. — Damit entstand die Frage: Unter welchem Rechte stehen jene Laienbrüder kirchlicher Orden, die schon vor dem Inkrafttreten des neuen Kodexes gemäß dem Dekrete

„Sacrosancta“ in das Exerennium der einfachen Profess eingetreten waren? Müssen sie den Ablauf der sechs Jahre in einfachen Gelübden und die Altersgrenze von 30 Jahren abwarten oder können sie sich hinsichtlich des Zeitpunktes der feierlichen Profess nunmehr auch nach dem Kodex richten? Die Ordenskongregation entschied unter dem 6. Oktober 1919: Solche Laienbrüder können zur feierlichen Profess gemäß den Bestimmungen des Kodex, also schon nach Vollendung des Trienniums einfacher Gelübde und des 21. Lebensjahres zugelassen werden.

(A. A. S. XI, 420.)

(Veräußerung von Wertgegenständen und Weihegeschenken der Gläubigen aus kirchlichem Besitze.) Einen kanonistisch lehrreichen Fall behandelte die Konzilskongregation unter dem 12. Juli 1919. Ein nicht genannter Bischof hatte zur Erweiterung einer Kirche der Bischofsstadt mit Zustimmung des Diözesan-Verwaltungsrates eine Anzahl von Weihegeschenken, welche die fromme Andacht der Gläubigen zu einem in dieser Kirche befindlichen Gnadenbilde gewidmet hatte, im Werte bis 1000 Lire verkaufen und den Erlös zum Ausbau der Kirche verwenden lassen. Da noch ein Rest der Bauschuld blieb, erbat er vom Heiligen Stuhle die Erlaubnis, noch etliche solche Weihegeschenke aus edlem Metall oder Edelstein zu veräußern. Er erhielt die erbetene Erlaubnis, aber mit dem Beifügen: „Unter Sanation der schon vorgenommenen Veräußerung und Verwendung.“ Ueber diese Bemerkung erbat sich der Bischof, der alle Vorschriften über die Veräußerung kirchlichen Gutes im vorliegenden Fall eingehalten zu haben glaubte, Aufschluß und Belehrung.

Die Konzilskongregation erörtert in ihrer Antwort zunächst die von den Kanonisten viel umstrittene Frage, wann ein beweglicher Gegenstand kirchlichen Besitzes zu den „res pretiosae“ zu zählen sei, zu deren Veräußerung gemäß Can. 1532, § 1, die päpstliche Erlaubnis gefordert ist. Der Standpunkt der Kongregation läßt sich kurz dahin zusammenfassen:

1. „Res pretiosa“ im Sinne des Can. 1532, § 1, ist nicht schlechthin jeder Gegenstand aus edlem Metall oder Gestein, sondern gemäß Canon 1497 § 2, nur ein solcher, dem ein beträchtlicher Materialwert (notabilis valor, materiae causa) zukommt. Nota bene: Kirchliche Besitzgegenstände, die beträchtlichen geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, können auch bei geringem Materialwert zu den Pretiosen gehören.

2. Beträchtlich (notabilis) ist der Materialwert, wenn er nach dem heutigen Geldwerte über 1000 Lire beträgt. Die Ansicht mancher Kanonisten, wonach erst ein Materialwert von über 30.000 Lire einen Gegenstand aus edlem Metall oder Gestein, von künstlerischem oder geschichtlichem Werte zur „res pretiosa“ im Sinne des Kirchenrechtes mache, wird ebenso zurückgewiesen, wie die andere extreme Anschauung, daß jeder Wert als „beträchtlich“ (notabilis) anzusehen ist, wenn es sich um Edelmetall oder Edelgestein, um Dinge von künstlerischem oder geschichtlichem Werte handelt. (Heute müßte zweifellos der seit dem Kriegsausgang eingetre-

tenen Entwertung des Geldes, d. i. seiner Kaufkraft Rechnung getragen werden!)

3. Trotzdem aber der betreffende Bischof nur Gegenstände unter 1000 Lire Materialwert veräußert hat, war sein Vorgehen rechtswidrig. Denn er durfte dies nur unter Einhaltung der Vorschrift des Can. 1531, § 3, wornach der Erlös aus solchen Verkäufen „caute, tuto et utiliter in commodum ecclesiae“ angelegt werden muß, also fruchtbringend zu erhalten ist für den kirchlichen Besitzer. Sollte der Erlös zu anderen, wenn auch kirchlichen und dringenden Zwecken, wie im vorliegenden Falle zur Erweiterung der Kirche, verwendet und verbraucht werden, so konnte dies nur mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles geschehen.

4. Im vorliegenden Falle handelt es sich endlich um Weihegeschenke der Gläubigen, ein Umstand, der noch eine andere Rechtsfrage aufrollt. Solche Gegenstände haben, auch wenn ihnen weder beträchtlicher Materialwert, noch beträchtlicher künstlerischer oder geschichtlicher Wert zukommt, eine Art „pretium affectionis“ aus ihrer Beziehung zum Kultus. Die Widmung solcher Geschenke als Ausdruck der Andacht zu einem Gnadenbilde ist eine Art Opferrakt, wodurch das Weihegeschenk nach der Intention der Gläubigen unwiderruflich und gänzlich an das kirchliche Heiligtum hingegeben und damit außer Verkehr gesetzt wird. Die Vertreter des betreffenden kirchlichen Rechts subjektes sind nicht so eigentlich Besitzer, als Hüter dieser Weihegeschenke. Es liegt dem Schenkungsakte aus der Natur der Sache für gewöhnlich die stillschweigende Bedingung zugrunde, daß das Weihegeschenk nicht anderweitig verwendet oder veräußert werden darf. Wenn also bei jeder Veräußerung kirchlichen Gutes gemäß Can. 1532, § 2, 3 die Einwilligung der Interessenten gefordert ist, so kommt hier als „Interessent“ nicht so sehr der Spender des Weihegeschenktes, der sich ja seiner Ansprüche auf die Weihegabe durch den Akt der frommen Hingabe entäußert hat, als die heilige Person, die durch die Gabe geehrt werden soll, in Betracht. Wenn nun schon die Aenderung des letzten Willens Verstorbener gemäß Can. 1517, § 1, dem Heiligen Stuhle vorbehalten ist, umsomehr die Interpretation des Willens derjenigen himmlischen Personen, denen die Weihegeschenke als Huldigung hingegeben wurden, bezw. die Rücksicht von dem Erfordernis der Zustimmung der Interessenten in solchen Fällen von Veräußerung. — Diesen inneren Gründen ist als entscheidendes Moment beizufügen, daß nach dem immerwährenden Rechtsgebrauch der Kurie solche Veräußerungen nur vom Heiligen Stuhle bewilligt wurden, und auch, von ihm nur unter strengster Vorsicht, von Fall zu Fall, bei dringendster Notwendigkeit. — Der Roder wollte diese Observanz, für welche gewiß die gewichtigsten Gründe des Gemeinwohles sprechen, nicht stillschweigend aufheben.

Daher lautete der schließliche Bescheid an den Fragesteller: Weihegeschenke dürfen ohne Bewilligung des Heiligen Stuhles nicht veräußert werden. — Die Entscheidung ist vom Papste ausdrücklich bestätigt.

(Authentische Auslegungen zum neuen Kodex.) Die zur authentischen Auslegung des neuen kirchlichen Gesetzbuches berufene päpstliche Kommission hat unter dem 16. Oktober 1919 eine Reihe von Entscheidungen und Erklärungen (im ganzen 17) veröffentlicht. Daraus seien nachstehende als die interessanteren und praktisch wichtigeren hervorgehoben:

1. Entlassung von Professoren der einfachen Gelübde. Zu den tief einschneidenden Neuerungen im Ordensrechte gehört die Bestimmung der Can. 574 und 575 (vgl. L. Du.-Schr. 1919, S. 377 f), daß in allen Orden mit feierlicher Profess der Ablegung der ewigen Gelübde eine auf drei Jahre abgelegte einfache Profess vorausgehen muß. Nach Ablauf der dreijährigen einfachen Gelübde steht es jetzt dem Professoren frei, den Ordensstand wieder aufzugeben; er kann aber auch von den Ordensobern während dieser Zeit entlassen werden, wenn er der Zulassung zur feierlichen Profess unwürdig erscheint (Can. 575, 647). Vor dem Kodex ging der feierlichen Profess eine lebenslängliche einfache Profess voraus. Es wurde nun die Frage akut: wenn solche Professoren, die vor dem neuen Rechte einfache, lebenslängliche Gelübde in einem Männer- oder Frauenorden abgelegt haben, jetzt nach Inkrafttreten des Kodex vom Orden entlassen werden sollen, kommt da für die Modalitäten und die Rechtswirkungen der Entlassung das neue Recht des Kodex zur Anwendung oder das alte, vor dem Kodex geltende Ordensrecht? Die Entscheidung lautet unter Verweis auf Can. 10: Das alte Ordensrecht.

2. Können Pfarrer die Beichtjurisdiktion delegieren? Die viel umstrittene Frage, ob nach dem neuen Rechte die Pfarrvorstände als Inhaber der ordentlichen Beichtjurisdiktion, und die ad universitatem causarum delegierten Seelsorgspriester die Beichtjurisdiktion anderen Priestern delegieren können (vgl. die Ausführungen von P. Bremer S. J. in diesem Hefte S. 87 ff.), oder wenigstens solchen Priestern, die schon eine nach Can. 878, § 1, beschränkte Beichtvollmacht besitzen, dieselbe ausdehnen können, wird authentisch dahin entschieden: Ohne spezielle Ermächtigung des Ordinarius können sie weder andere delegieren noch anderen den Umfang der vom Ordinarius gegebenen Jurisdiktion erweitern.

3. Schließt die frühere Zugehörigkeit zu einer Sekte vom Eintritt in Orden aus? Konvertiten, welche in der Häresie oder im Schisma geboren wurden, sind durch Can. 542, 1^o, nicht vom Eintritt in Ordensnoviziate ausgeschlossen; der Ausdruck: „qui sectae acatholicae adhaeserunt“ im angeführten Kanon bezieht sich nur auf solche, die vom katholischen Glauben abgefallen und einer Sekte beigetreten sind (vgl. L. Du.-Schr. 1919, S. 643).

4. Anteil der Ordensnovizen und einfachen Professoren an den Ordenssuffragien. Wenn auch manche vom Heiligen Stuhl approbierte Ordensregeln gegenteilige Bestimmungen enthalten, kommt doch gemäß Can. 567, § 1, und Can. 578, n. 1, den Novizen und ein-

fachen Professen im Falle des Todes das gleiche Recht auf die für die im Orden eingeführten Fürbitten (*suffragia*) zu wie den Professen feierlicher Gelübde; und die betreffenden, dem Rodez widersprechenden Ordenssätzen können gelegentlich der vorgeschriebenen Revision der Ordensregeln entsprechend geändert werden.

5. Almosen Sammlung durch Ordensleute. Der Can. 621, § 1, demzufolge Mendikanten in der Diözese, wo ihr Kloster steht, ohne bischöfliche Erlaubnis, lediglich über Auftrag ihrer Oberen, Almosen sammeln dürfen, bezieht sich nur auf die Bettelorden im strengen Sinn, nicht also z. B. auf die Dominikaner. Auch wenn es sich um Sammlung von Almosen zum Bau oder zur Verschönerung der eigenen Ordenskirche handelt, kommen die im angeführten Kanon enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Erlaubnis des Bischofs zur Anwendung.

6. Taufe und Zugehörigkeit zu den verschiedenen kirchlichen Riten. Can. 756 schreibt vor, daß Kinder im Ritus der Eltern getauft werden sollen, wenn aber ein Elternteil dem lateinischen, der andere einem orientalischen (katholischen) Ritus angehört, im Ritus des Vaters, wo nicht anderes durch Sonderrecht festgesetzt ist. Wenn diese Vorschrift übertreten wurde, gehört das Kind trotzdem zu jenem Ritus, in welchem es nach dem Gesetze hätte getauft werden sollen, nicht zu dem Ritus, in dem es tatsächlich über Bitte der Eltern die Taufe empfangen hat.

7. Erlaubnis zur Messfeier in Privatzimmern. Die Vollmacht, welche gemäß Can. 822, § 4, den Diözesanordinarien und höheren Ordensobern zukommt, die Celebration in Privathäusern zu gestatten, ist strikte auszulegen. Sie ist im Gesetze stark verknüpft („*decenti loco, nunquam in cubiculo, iuxta tantum ac rationabili de causa, in aliquo extraordinario casu et per modum actus*“). Sie wird somit als eine Ausnahme vom Gesetze (Can. 19) behandelt, nicht als Begünstigung.

8. Abstammung aus Mischehen ein Weibehindernis. Am Empfang der Weihen sind behindert nach Can. 987, 1^o, „*fili acatholicorum, quamdiu parentes in suo errore permaneant*“. Dazu gehören auch jene, die aus Verbindungen zwischen einem Katholiken und einer Katholikin (oder umgekehrt) stammen, und auch Kinder einer mit allen Kautelen und kirchlicher Dispens geschlossenen Mischehe.

9. Aussegnung der Leichen in der Kirche streng geboten. Die Leichen der Gläubigen müssen nach Can. 1215, „*wofern nicht ein wichtiger Grund es hindert*“, vor der Beerdigung in die Kirche gebracht werden, wo die Exequien nach Vorschrift des Rituals zu halten sind. Die mancherorts eingerissene Gewohnheit, die Leichen der Gläubigen direkt vom Sterbehause oder Aufbahrungsorte zum Grabe zu bringen, ohne vorherige Aussegnung in der Kirche, wird als Mißbrauch verurteilt (*reprobatur*) und ausdrücklich erklärt, daß auch die Besorgnis, beim Volke oder beim Klerus durch die Beseitigung dieser Sitte Verdruß, Unzufriedenheit, Mißstimmung zu erregen, nicht als „*causa gravis*“

anzusehen wäre, die von der Durchführung dieses Gesetzes entschuldigen würde.

10. Einhebung einer Seminarsteuer bei Pfarrverleihungen. Bei Verleihung von Pfarreien Abgaben oder materielle Leistungen irgendwelcher Art an den Verleiher oder an den Patron einzuheben, wird im Can. 1441 als simonistisch verboten. Es wurde nun der Zweifel angeregt, ob der Bischof gelegentlich der Pfarrverleihungen den angehenden Pfarrern eine einmalige mäßige Abgabe zugunsten des Seminars auferlegen könne, namentlich wenn es sich um solche Pfarreien handelt, die nach den Can. 1355, 1356 mit dem *alumnaticum* besteuert sind. Die Entscheidung geht dahin: es ist von Fall zu Fall die Sache vor die zuständigen römischen Kongregationen zu bringen.

11. Ungültigkeitserklärung von Zivil- und Mischehen im außergerichtlichen Wege. Die Ungültigkeitserklärung von Ehen ist im allgemeinen an die strenge Prozeßform (Can. 1960 bis 1989) gebunden. Nur wenn die Ungültigkeit sich zweifellos und evident aus gewissen, dokumentarisch nachgewiesenen und nicht dispensierten trennenden Hindernissen ergibt (*disparitas cultus, ordo, votum solenne, ligamen, consanguinitas, affinitas, cognatio spiritualis*), kann der Ordinarius ohne förmlichen Eheprozeß, aber nach Anhörung des Verteidigers des Ehebandes, gemäß Can. 1990 die Ungültigkeit ohne zweite Instanz aussprechen. Zu diesem Kanon wird nun weiter erklärt:

1. Haben zwei Katholiken an einem Orte, der zur Zeit der Eheschließung sicher unter dem tridentinischen Gesetze „*Tametsi*“ stand, oder unter der Geltung des Dekretes „*Ne temere*“ eine bloße Zivil-ehe ohne jeden kirchlichen Ritus eingegangen, dann die staatliche Trennung dieser Zivilehe erlangt und will sich nun ein Teil neuerdings kirchlich trauen lassen oder eine nachher eingegangene zweite Zivilehe kirchlich gültig machen lassen;

2. hat ein Katholik mit einem Akatholiken an einem dem tridentinischen Gesetze „*Tametsi*“ unterworfenen und nicht durch die *declaratio Benedictina* ausgenommenen Orte, oder nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Dekretes „*Ne temere*“ eine Mischehe lediglich vor dem akatholischen Pastor geschlossen, dann die staatliche Trennung des Ehebandes erlangt und will ein solcher nun zu einer neuen Ehe schreiten; oder

3. will sich ein Apostat, der in der Apostasie nur bürgerlich oder im Ritus der falschen Religion heiratete, nach erlangter staatlicher Scheidung mit der Kirche ausöhnen und mit einem Gliede der katholischen Kirche eine rechtmäßige Ehe vor der Kirche eingehen:

in diesen Fällen bedarf es weder eines förmlichen Prozesses noch der Mitwirkung des Verteidigers des Ehebandes zur Ungültigkeitserklärung der früheren Ehe, sondern diese Fälle entscheidet der Ordinarius des Ortes oder auch der Pfarrer, der zur Vornahme der Trauung berufen ist, nach Anfrage beim Ordinarius und nach Vornahme des Informativexamens gemäß den *Canones* 1019 et seqq.

(A. A. S. XI, 476 ss.)

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

*I. („Siehe, o mein geliebter und gütiger Jesus usw.“ und die Gewinnung des damit verbundenen vollkommenen Ablasses.) Folgende zwei Zweifel über die Gewinnung dieses vollkommenen Ablasses sind vorgelegt worden:

Wann darf die erforderliche heilige Beichte sein? Nach Can. 931, § 1, des neuen Kodex ist die Zeit der Beichte wohl für jene Ablässe festgesetzt, die auf einen bestimmten Tag festgelegt sind; nun ist dieses Gebet aber nicht auf einen bestimmten Tag festgesetzt; wann darf also hiefür die Beicht sein?

Sodann, dürfen das genannte Ablassgebet und die Gebete nach der Meinung des Heiligen Vaters schon vor der heiligen Kommunion verrichtet werden?

Um diese und ähnliche Fragen beantworten zu können, genügt es, die Verleihungserlässe und eventuell die authentische Sammlung des näheren anzusehen.

Die Raccolta nun, die offizielle Textausgabe der Gebete und frommen Werke, mit denen Ablässe verbunden sind (Ausgabe 1898, p. 155), gibt die Bedingungen mit folgenden Worten wieder: „Gebet zu Jesus, dem Gekreuzigten.“ Dann folgt der Text: „En ego o bone“ etc., lateinisch und italienisch. Unter dem Gebete stehen dann noch folgende Worte, die wir in getreuer Uebersetzung wiedergeben wollen: „Der Heilige Vater, Pius IX., hat durch Dekret der Heiligen Kongregation der Ablässe, 31. Juli 1858, bestätigt: den vollkommenen Ablass, der gewährt wurde von Clemens VIII. und Benedikt XIV., dann bestätigt durch Pius VII. und Leo XII., den Gläubigen, die das oben genannte Gebet verrichten werden, vor einem Bilde des Gekreuzigten. Bedingungen: Beichte, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters.“

Das in der Raccolta erwähnte Dekret Pius IX., das die früheren Gewährungen resp. Bestätigungen von neuem bestätigt, sagt nun folgendes (wir geben nur die für unsere Sache in Frage kommenden Worte hier wieder): „... Sanctitas Sua... benigne declaravit, praememoratam indulgentiam plenariam lucrari ab iis utriusque sexus Christianis, qui vere poenitentes, confessi, sacraque Communionem refecti, dictam Orationem En ego etc. quocumque idiomate, dummodo versio sit fidelis, ante quaecumque Sanctissimi Crucifixi imaginem devote recitaverint, ac insuper per aliquod, temporis spatium juxta mentem Sanctitatis Suae pie oraverint...., Decr. auth. n. 386.

Daraus folgt nun: Will man den vollkommenen Ablass gewinnen, dann muß man sich an folgendes halten:

I. Die Haupt- und besondere Bedingung für diesen vollkommenen Ablass ist: Das Gebet muß vor einem Bilde des gekreuzigten Heilandes, gleichviel ob es ein Bild von Papier oder einem anderen Stoffe ist, verrichtet werden.

II. Außerdem müssen die für die Gewinnung von fast allen vollkommenen Ablässen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden: zur heiligen Beichte gehen, die heilige Kommunion empfangen und nach der Meinung des Heiligen Vaters beten.

III. Wann und in welcher Reihenfolge müssen diese einzelnen Werke verrichtet werden?

Dazu bemerkt Beringer-Hilgers (Die Ablässe, I., 111 f): „Sind mehrere fromme Werke vorgeschrieben, so ist die Reihenfolge derselben in der Regel ganz freigestellt, wenn nur, wie gesagt, wenigstens das letzte Werk im Stande der Gnade verrichtet wird; denn daß die bei vollkommenen Ablässen übliche Formel: ‚welche mit wahrhaft reumüttiger Gesinnung nach Beichte und Kommunion einen Kirchenbesuch gemacht haben‘, nicht den Sinn hat, als ob der Kirchenbesuch oder andere vorgeschriebene Werke notwendig nach der Beichte und Kommunion geschehen müßten, ergibt sich aus der authentischen Erklärung jener Formel: ‚Was aber den Kirchenbesuch angeht, so erklärt die Kongregation, daß derselbe sowohl vor wie nach der Erfüllung der anderen Werke gemacht werden kann.“

Somit können auch hier die verschiedensten Veränderungen eintreten, wofern sie nur nicht mit den anderen kirchlichen Bestimmungen in Konflikt geraten.

IV. Für die Zeit der heiligen Beichte und Kommunion gelten die Festsetzungen des Can. 931, § 1: „*Ad quaslibet indulgentias lucrandas confessio forte requisita peragi potest intra octo dies qui immediate praecedunt diem cui indulgentia fuit affixa; communio autem in pervigilio eiusdem diei; utraque vero etiam intra subsequentem totam octavam.*“

V. Als festgesetzter Tag für diese Art von vollkommenen Ablässen gilt jener, an dem ich diesen Ablass gewinnen will; es ist dies ähnlich, wie bei den Ablässen, die man einmal im Monate an einem beliebigen Tage gewinnen kann. Die *Raccolta* gebraucht da den Ausdruck: „*in un giorno ad arbitrio.*“

Die oben gestellten Fragen können also kurz so beantwortet werden: Wenn ich das Gebet z. B. am Sonntag bete, dann kann die heilige Beichte sein: innerhalb voller acht Tage vor dem Sonntage, oder innerhalb der Oktav, die diesem Sonntag folgt; die heilige Kommunion am Vortage oder innerhalb der ganzen, darauffolgenden Oktav; das Ablassgebet selbst kann vor der heiligen Kommunion usw. gebetet werden, sowie auch das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters; es braucht auch nicht unmittelbar nach derselben gebetet zu werden, es genügt, daß es an dem vorgenommenen Sonntage verrichtet wird; es muß auch nicht in der Kirche gebetet werden.

***II. (Müssen für kleine Niederlassungen von Klosterfrauen mit weniger als sechs Schwestern eigens Beichtväter bestellt werden?)**

Unter dem 3. Juli 1916, also noch vor der Geltung des neuen Kodex, hat die Ordenskongregation auf eine Anfrage des Bischofs von Linz erklärt: Es besteht für den Ordinarius keine Pflicht, ordentliche (und außerordentliche) Beichtväter für solche kleine Filialen der Klosterfrauen zu bestellen, die nicht einmal sechs Schwestern zählen. (Den Wortlaut der Entscheidung siehe L. Qu.-Schr. 1916, S. 898.) Gilt diese Erklärung auch jetzt noch, nachdem der Kodex in Kraft getreten ist?

Antwort: Ja. Man kann sich auch jetzt noch ruhig daran halten.

Prälat Dr Martin Leitner bestreitet allerdings in seinem „Handbuch des katholischen Kirchenrechtes“, 3. Lieferung, Pustet 1919, S. 332 schlechthin den Fortbestand dieser Erleichterung nach dem 19. Mai 1918. Dagegen nehmen P. M. Brandys (Kirchliches Rechtsbuch, S. 151) und Biederlack-Führich (De Religiosis, p. 87, nota) die Fortdauer derselben nicht bloß für Linz, sondern allgemein an.

Die Gründe, die Prälat Dr Leitner vorbringt, gehen von der Voraussetzung aus, daß es sich bei dem Reskript an den Bischof von Linz um eine beschränkende Erklärung des Dekretes „Cum de sacramentalibus“ d. 3. Februar 1913, n. 1, handle. In dieser Voraussetzung sind die Gründe, die Dr Leitner anführt, allerdings unwiderleglich: eine einschränkende Gesetzeserklärung müsse gemäß Can. 17, § 2, promulgiert werden, damit sie Geltung erlange; in unserem Falle sei sie zwar für die Diözese Linz, aber nicht allgemein promulgiert worden, da sie in den Acta Ap. Sed. nicht erschien; also habe diese Erleichterung nie allgemein, sondern nur als Sonderrecht oder Privileg der Linzer Diözese gegolten, und auch für diese Diözese sei sie durch Can. 876, § 1, mit 19. Mai 1918 außer Kraft gesetzt worden.

Aber eben die Voraussetzung, von der Dr Leitner ausgeht, scheint unrichtig. Das Reskript der S. C. de Religiosis vom 3. Juli 1916 erscheint, wenn die Antwort der Kongregation mit der Darstellung der Bittschrift zusammengehalten wird, keineswegs als eine einschränkende Auslegung des Punktes 1 des Dekretes S. C. de Religiosis d. 3. Februarii 1913, sondern als eine einfach erklärende Auslegung des Punktes 14 dieses Dekretes. Es handelt sich in der Eingabe um solche kleine Filialen, wie sie namentlich auf dem Lande und in kleinen Städten von den neueren weiblichen Kongregationen häufig errichtet werden (Kindergärten, Handarbeitschulen, Armenhäuser u. dgl.), die keine Hauskapelle haben, keinen eigenen Gottesdienst, keinen Sakramentsempfang in der Anstalt, sondern deren Schwestern zur Messe, zur Beicht und Kommunion in eine öffentliche Kirche gehen. Wenn solche Schwestern beichten, befinden sie sich immer oder doch regelmäßig „extra propriam domum“, können somit jeden vom Bischof für beide Geschlechter approbierten Beichtvater auffuchen. Es wäre also eine vollkommen zwecklose Formalität, ein reiner Buchstabendienst am Gesetze, für sie eigens ordentliche und außerordentliche Beichtväter zu

bestimmen. Das Gesetz von den Klosterfrauenbeichtvätern erscheint also nicht eingeschränkt, sondern nur vernünftig und der Sachlage gemäß erklärt (*interpretatio declarativa*); eine solche authentische Erklärung bedarf aber gemäß Can. 17, § 2, keiner Promulgation.

Diese Auffassung bleibt auch nach Inkrafttreten des Kodex zulässig. Es handelt sich lediglich um eine vernünftig weitgehende Erklärung des Can. 522. Was in anderen Schwesternhäusern Ausnahme ist, wird in solchen kleinen Instituten Regel. In der Tat zitiert Gasparri in seinen Quellenbelegen zu Can. 522 das Dekret der S. C. Ep. et Reg. Atrebaten., 22 apr. 1872, welches mit dem Reskript an den Linzer Bischof fast wörtlich übereinstimmt und von diesem in seiner Eingabe auch angerufen wurde. Dieses Dekret lautet nach Bucceroni, *Enchiridion morale*, Romae 1905, p. 400: „In multis parochiis adsunt duae vel tres et vix quatuor recentiorum Congregationum Sorores, puellarum educationi inservientes. Porro illae Sorores, communiter sed extra clausuram degentes, non habent sacellum privatum, sed ecclesiam parochialem, sicut ceteri, frequentant, ibidem missae et ceteris officiis assistentes, sacramenta tum poenitentiae tum eucharistiae recipientes; illae insuper Sorores saepius de parochia in aliam transeunt secundum superiorissae generalis voluntatem. Porro, num in hisce circumstantiis applicanda sit iuris dispositio circa triennalem confessoriorum mutationem, praesertim, cum in hisce parocciis unicus tantum adsit presbyter, nempe parochus? — R. Sorores, de quibus agitur, posse peragere extra piam propriam domum sacramentalem confessionem penes quemcumque confessorium ab Ordinario approbatum.“

Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß es den Ordinarien nicht untersagt ist, auch für solche kleine Häuser ordentliche und außerordentliche Beichtväter zu bestimmen. Es können besondere Verhältnisse dies sogar wünschenswert erscheinen lassen. Der Mangel einer Hauskapelle hindert nicht, daß die Schwestern in einem anderen geeigneten Raum ihrer Anstalten die Beicht ablegen, z. B. im Betzimmer, im Sprechzimmer (vgl. S. C. de Relig. 3. Juli 1916, ad II; L. Du. Schr. 1916, S. 898), nur muß ein Beichtstuhl *erate interposita* benützt werden. Damit ist auch hinlänglich erklärt, warum der Heilige Stuhl in der Antwort an den Linzer Bischof die Höchstzahl von fünf Schwestern angegeben hat. Sind einmal sechs oder mehr Schwestern in einem solchen Institut, so sollen sie schon um des klösterlichen Gemeinschaftslebens willen einen geeigneten Beichtraum im Hause haben und der unbestreitbaren Vorteile besonderer Seelenführung durch eigens bestellte Beichtväter teilhaft werden, auch wenn sie sonst am Gottesdienst in den öffentlichen Kirchen teilnehmen.

Linz.

Prof. Dr W. Großam.

Zur Klarstellung.

Man hat da und dort den Preis der „Quartalschrift“ in Franken zu hoch gefunden. Zu dieser Beschwerde seien der Verwaltung folgende Bemerkungen gestattet:

1. Entwertet ist allerdings die österreichische Krone. Wir glauben aber nicht, daß auch die österreichischen Erzeugnisse den gleichen Weg der Entwertung gegangen seien. Wir meinen, daß die Hefte der „Quartalschrift“ auch jetzt noch den Wert besitzen, den sie im Frieden vor dem Kriege hatten.

2. Auf Grund des jeweiligen, allen Arten von Schwankungen und allen Mächenschaften ausgesetzten Kronenkurses in der Schweiz läßt sich überhaupt kein Preis eines Jahrganges der Quartalschrift fixieren. Wollte man die Einzählung nach dem jeweiligen Kronenkurs gestatten, dann müßte man die Quartalschrift einfach herschenken, um das mildeste Wort zu gebrauchen. Denn jeder billig denkende Besteller wird zugeben müssen, daß man auch in der Schweiz eine Zeitschrift von zirka 40 bis 50 Druckbogen nicht um 50 Rappen oder um 2 Franken herstellen kann.

Mit Hilfe der gegenwärtigen Valutaverhältnisse wird an Oesterreich ein wahrer Raubbau betrieben. Das einzige Mittel, einem Ausverkauf Oesterreichs zu lächerlich geringen Preisen entgegenzuwirken, liegt darin, die Auszahlung in den Preisen des Landes zu verlangen, nach welchem die Waren gehen. Die P. T. Besteller werden es uns wohl nicht verdenken können, wenn wir zum Ausverkauf Oesterreichs in keiner Weise mitwirken wollen.

3. Auf Grund der entwerteten Krone läßt sich der Auslandspreis der Quartalschrift überhaupt nicht bestimmen. Um einen halbwegs gerechten Maßstab anzulegen, muß auf die Friedenskurse zurückgegangen werden unter gleichzeitiger Rücksichtnahme besonders darauf, was die Zeitschrift kosten würde, wenn sie, sagen wir z. B. in der Schweiz, hergestellt würde.

Erst wenn wieder stabile Kurse eingetreten sein werden, können die Auslandspreise der „Quartalschrift“ mit dem Bezugspreise im Inland in Einklang gesetzt werden; unter den gegenwärtigen, ganz abnormalen Verhältnissen ist es leider nicht möglich.

4. Endlich haben die Franken eine so verschiedene Notierung, daß ein einheitlicher Preis in Franken nur durch Zurückgehen auf Vorkriegsverhältnisse möglich ist. Wir können nicht einen anderen Preis für die Schweiz, einen anderen für Luxemburg, einen anderen für Frankreich, einen anderen für Belgien festsetzen.

Die Administration der Theol.-prakt. Quartalschrift.